

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf – Sulz vom 31.03.2022 über das **Führen und Halten von Tieren**.

Gemäß §20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019, idgF, wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gerersdorf – Sulz (Ortsteile Gerersdorf, Sulz und Rehgraben) wird festgelegt, dass
 1. Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind,
 2. Hunde auf Kinderspielplätzen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gerersdorf – Sulz an der Leine und mit Beißkorb zu führen sind.
- (2) Die Leinen- und/oder Beißkorbpflicht gilt nicht, wenn
 1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
 2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Landessicherheitsgesetzes bestraft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 08.07.2005 und 17.12.2021 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.04.2022

Abgenommen am: 20.04.2022

Der Bürgermeister

